

Ertragsteuerliche Behandlung negativer Einlagezinsen beim Privatanleger

Ass. iur. Marcus Niermann*

Negative Einlagezinsen für Bankkunden sind kein bloßes theoretisches Gedankenspiel mehr, sondern in den vergangenen Monaten zunehmend wirtschaftliche Realität. Bereits seit dem 11.06.2014 verlangt die EZB von Banken negative Zinsen auf Einlagen, aktuell i.H.v. -0,40 %.¹ Seit Herbst 2014 erhebt mit der Skatbank das erste Institut in Deutschland im Geschäft mit Privatkunden negative Zinsen, bei Einlagen von über 3 Mio. €.¹ Im August kam die Raiffeisenbank Gmund am Tegernsee hinzu, die für Einlagen über 100.000 € den vollen EZB-Satz, also -0,40 %, an ihre Kunden weitergibt.³ Weitere Banken überlegen derzeit, diesem Beispiel zu folgen.⁴ Im Geschäft mit Firmenkunden geben die Banken Zinssätze im negativen Bereich inzwischen flächendeckend weiter.⁵ Wenngleich dennoch – bisher – die meisten Banken im Privatkundengeschäft Zinsen jenseits der null Prozent nicht verlangen,⁶ lohnt der Blick auf die ganz neuartigen steuerrechtlichen Probleme, die daraus entstehen.

Dieser Beitrag konzentriert sich zunächst ausschließlich auf negative Zinsen im Rahmen von Einlagegeschäften.⁷ Diese sind in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG legal definiert. Demnach handelt es sich um die Annahme unbedingt rückzahlbarer Gelder ohne Rücksicht auf eine Zinspflicht. Hierunter fallen insbesondere jederzeit fällige Sichteinlagen (bspw. das klassische Girokonto) sowie Termineinlagen mit fester Laufzeit (Festgelder) oder Kündigungsfrist (Kündigungsgelder) und Spareinlagen i.S.v. § 21 Abs. 4 RechKredV wie das klassische Sparbuch.⁸ Zivilrechtlich sind Fest- und Kündigungsgelder sowie Spareinlagen nach ganz h.M. als Darlehensverträge i.S.v. § 488 BGB anzusehen.⁹ Sichteinlagen wiederum, geprägt durch die jederzeitige Verfügbarkeit des eingeleghen Kapitals, werden als unregelmäßige Verwahrungsverträge i.S.v. § 700 BGB eingestuft.¹⁰

Betrachtet man das Phänomen negativer Einlagezinsen nun aus dem Blickwinkel des Ertragsteuerrechts, so stellen sich aufseiten des Einlegers mehrere Fragen.¹¹ Dieser Beitrag konzentriert sich allein auf die Problematik der einkommensteuerlichen Abziehbarkeit negativer Zinsen beim Privateinleger. Es geht damit um solche Einleger, die die Kapitalforderung gegen die Bank im steuerlichen Privatvermögen halten und bei denen positive Zinsen somit als Ein-

künfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG steuerbar wären.

A. Problemaufriss

Der Privateinleger steht bei negativer Verzinsung vor der Frage, ob er die gezahlten Negativzinsen als Verluste aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG von seinen

* Eingehend zum Thema des Aufsatzes erscheint demnächst die Dissertation des Autors: Niermann, Die ertragsteuerliche Behandlung negativer Einlagezinsen, 2017. Alle Online-Fundstellen des Beitrags waren am 09.09.2016 abrufbar.

- 1 Satz der Einlagefazilität, Stand 09.09.2016, vgl. Zinsstatistik der Bundesbank, https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Statistiken/Geld_Und_Kapitalmaerkte/Zinssaetze_Renditen/S510TTEZ-BZINS.pdf?__blob=publicationFile.
- 2 „Vom Minizins zum Minuszins“, Börsenzeitung Nr. 208 vom 30.10.2014, S. 6; Konditionen- und Preisverzeichnis der Deutschen Skatbank, S. 1-4, 6; abrufbar unter https://ssl.skatbank.de/sites/default/files/Konditionen_und_Preisverzeichnis.pdf.
- 3 „Negativzins für Privatkunden von 100.000 Euro an“, FAZ vom 11.08.2016, S. 36.
- 4 „Weitere Banken erwägen Negativzinsen für Privatkunden“, FAZ vom 06.09.2016, S. 27.
- 5 Vgl. z.B. „Commerzbank verlangt von Mittelständlern Guthabengebühren“, faz.net vom 10.02.2016, <http://www.faz.net/aktuell/finanzen/anleihen-zinsen/commerzbank-fuehrt-strafzins-fuer-mittelstaendler-ein-14059240.html>.
- 6 Vgl. „Weiterhin keine Strafzinsen für Privatkunden“, handelsblatt.com vom 29.06.2016, <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/banken-versicherungen/volks-und-raiffeisenbanken-weiterhin-keine-strafzinsen-fuer-privatkunden/13805910.html>.
- 7 Der Begriff „Einlage“ wird in diesem Aufsatz im kreditaufsichtsrechtlichen Sinne, § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG, verwendet. Der steuerliche Einlagenbegriff (§ 4 Abs. 1 Satz 8 EStG) sowie der gesellschaftsrechtliche Einlagenbegriff (bspw. § 121 Abs. 2 HGB) sind hiervon abzugrenzen.
- 8 Boos/Fischer/Schulte-Mattler, Kreditwesengesetz, § 1 Rn. 39; Langner/Müller, WM 2015, 1979.
- 9 Tröger, NJW 2015, 657, 657 f.; Reuter in: Staudinger, BGB, Neubearb. 2015, § 700 Rn. 3.
- 10 BGH, Urt. v. 30.11.1993 - XI ZR 80/93 Rn. 15; Henssler in: MünchKomm BGB, 6. Aufl. 2012, § 700 Rn. 15 ff.
- 11 Für die Bank hingegen handelt es sich wohl um Betriebseinnahmen: Kröger/Reislhuber, RdF 2015, 311, 312; Patzner/Joch, GmbHR 2015, 747, 748.

sonstigen Kapitaleinkünften – wegen § 20 Abs. 6 EStG ist eine Verrechnung mit anderen Einkunftsarten nicht möglich – abziehen kann.

Die Finanzverwaltung hat sich hierzu bereits im Mai 2015 darauf festgelegt, dass sie Negativzinsen nicht zum Abzug zulassen will. Es handele sich nicht um Zinsen i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, sondern um „eine Art Verwahr- oder Einlagegebühr“, damit um Werbungskosten, die gem. § 20 Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 2 EStG nicht abziehbar seien.¹² In der Presse ist diese Entscheidung auf ein gewisses Echo gestoßen¹³ und hat dort überwiegend Ablehnung¹⁴ hervorgeufen. Indes hat eine fachliche Auseinandersetzung mit der Problematik bisher – soweit ersichtlich – kaum stattgefunden. Neben einem Fachaufsatz¹⁵ finden sich in der jüngsten Literatur nur einige kurze Stellen, die die Auffassung des Finanzministeriums übernehmen.¹⁶

Nähert man sich der Problematik steuersystematisch, so drängt sich die Frage auf, ob es sich nicht entgegen der Annahme der Finanzverwaltung um negative Einnahmen aus § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG handelt. Für diese würde das Werbungskostenabzugsverbot des § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG nicht gelten.¹⁷

B. Negative Einlagezinsen als negative Einnahmen aus § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG

Das Rechtsinstitut der negativen Einnahmen hat im Lauf der Jahre unterschiedliche Anwendungsfälle gefunden und ist dabei meist umstritten geblieben (I.). Trotz genereller Zweifel am Rechtsinstitut werden die Ausführungen jedoch zeigen, dass es bei negativen Einlagezinsen anzuwenden sein dürfte. Dafür spricht, dass es sich zivilrechtlich um Zinsen handelt, die unter § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu subsumieren sind (II.). Auch in wirtschaftlicher Hinsicht besteht zu positiven Zinsen nur ein quantitativer Unterschied (III.). Schließlich streitet auch ein Vergleich mit der bilanzrechtlichen Sichtweise für die Einordnung von Negativzinsen als negative Einnahmen (IV.). Sofern also Überschusserzielungsabsicht noch zu bejahen ist (V.), dürften negative Einlagezinsen abziehbar sein.

I. Entwicklung und Anwendungsfälle des Instituts der negativen Einnahmen

Erstmals entwickelt wurde die Rechtsfigur der negativen Einnahmen, als die Rechtsprechung die Rückzahlung von Einnahmen durch den Steuerpflichtigen als solche einstufte.¹⁸ Ursprünglich erfolgte diese Einordnung noch mit Berufung auf den wortlautgetreuen, finalen Werbungskostenbegriff,¹⁹ der mittlerweile durch das Veranlassungsprinzip²⁰ überholt ist. Daher ist im Lauf der Zeit auch die Kritik im

Schrifttum an dieser Einordnung gewachsen, wo man stattdessen mehrheitlich von Werbungskosten ausgeht.²¹ Die neuere Rechtsprechung hat die Frage inzwischen teilweise offengelassen,²² erkennt die Einordnung überwiegend jedoch vor allem in Fällen der Rückzahlung im Wege eines direkten *actus contrarius* noch an.²³

Im Bereich der Kapitaleinkünfte werden gezahlte Stückzinsen beim Erwerb von Kapitalforderungen unter den Begriff der negativen Einnahmen i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 7 subsumiert.²⁴ Hierbei handelt es sich um solche Zinsen, die zwischen dem letzten Zinszahlungstermin und dem Zeitpunkt der Veräußerung wirtschaftlich entstanden sind und die der Erwerber dem Veräußerer daher ersetzt.²⁵ Da vereinnahmte Stückzinsen aufseiten des Erwerbers jedoch als Teil des Veräußerungserlöses gem. § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG erfasst wer-

12 BMF v. 27.05.2015 - IV C 1-S 2210/15/10001:002 - BStBl. I 2015, 473; inzwischen integriert in den Abgeltungsteuererlass, BMF v. 18.01.2016 - IV C 1-S 2252/08/10004:017 - BStBl. I 2016, 85 Rn. 129a.

13 Vgl. nur „Fiskus erkennt Negativzinsen nicht an“, FAZ vom 29.02.2016, S. 17.

14 Z.B. die Kritik des Deutschen Steuerberaterverbandes im eben genannten FAZ-Artikel: „Die wirtschaftliche Wertung des Bundesfinanzministeriums ist (...) das völlig falsche Signal“; vgl. auch „Die groteske Steuer-Regel für Negativzinsen“, welt.de vom 08.03.2016, <http://www.welt.de/153037030>.

15 Patzner/Joch, BB 2015, 221; knappe Äußerung zudem kürzlich von Anzinger, DStR 2016, 1766, 1773.

16 Weber-Grellet in: Schmidt, EStG, 35. Aufl. 2016, § 20 Rn. 27, 214; Hamacher/Dahm in: Korn, EStG, § 20 Rn. 288, Stand 05/2016; Ratschow in: Blümich, EStG/KStG/GewStG, 131. Aufl. 2016, § 20 EStG Rn. 311a; Prinz/Keller, Ubg 2016, 309, 312.

17 Rockoff/Weber, DStR 2010, 363, 364; BFH, Urt. v. 16.06.2015 - IX R 26/14 Rn. 20 (zu § 22 Nr. 3 Satz 3).

18 BFH, Urt. v. 13.12.1963 - VI 22/61 Rn. 11; BFH, Urt. v. 19.01.1977 - I R 188/74 Rn. 17; BFH, Urt. v. 22.06.1990 - VI R 162/86 Rn. 9, 11.

19 So BFH, Urt. v. 13.12.1963 - VI 22/61 Rn. 11.

20 Ständige Rechtsprechung seit BFH, Beschl. v. 28.11.1977 - GrS 2-3/77.

21 Loschelder in: Schmidt, EStG, 35. Aufl. 2016, § 9 Rn. 108; Thürmer in: Blümich, EStG/KStG/GewStG, 131. Aufl. 2016, § 9 EStG Rn. 180; Kreft in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, § 9 EStG Rn. 80, Stand 08/2014; so auch FG Düsseldorf, Urt. v. 07.11.2005 - 17 K 3987/03 F Rn. 24; a.A. Kirchhof in: Kirchhof, EStG, 15. Aufl. 2016, § 8 Rn. 13; Jachmann/Lindenberg in: Lademann, EStG, § 20 Rn. 428, Stand 01/2011.

22 BFH, Urt. v. 17.09.2009 - VI R 17/08 Rn. 10; BFH, Urt. v. 26.01.2000 - IX R 87/95 Rn. 15 ff.

23 BFH, Urt. v. 16.06.2015 - IX R 26/14 Rn. 20; BFH, Beschl. v. 10.08.2010 - VI R 1/08 Rn. 14.

24 BMF v. 18.01.2016 - IV C 1-S 2252/08/10004:017 - BStBl. I 2016, 85 Rn. 51; Kleinmanns, DStR 2009, 2359, 2361; Weber-Grellet in: Schmidt, EStG, 35. Aufl. 2016, § 20 Rn. 145; Geurts in: Bordewin/Brandt, EStG, § 20 Rn. 385, Stand 10/2014; FG Münster, Urt. v. 28.08.2008 - 14 K 1337/07 E Rn. 19 (noch nach § 20 EStG a.F.).

25 Buge in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, § 20 EStG Rn. 511, Stand 04/2016.

den,²⁶ wurde demgegenüber vorgeschlagen, gezahlte Stückzinsen spiegelbildlich als Teil der Anschaffungskosten i.S.v. § 20 Abs. 4 Satz 1 EStG anzusehen.²⁷ Das kann indes wohl nicht mit der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung in § 43a Abs. 3 Satz 2 EStG in Einklang gebracht werden, wonach Stückzinsen im Verlustverrechnungstopf im Rahmen der Kapitalertragsteuer als laufende „negative Kapitalerträge“ abzuziehen sind.

Schließlich wird seit Einführung der Abgeltungsteuer verstärkt diskutiert, ob Verluste aus typisch stiller Gesellschaft gem. § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG als negative Einnahmen abziehbar sind.²⁸ Vor Einführung der Abgeltungsteuer stellten diese nach h.M. Werbungskosten dar.²⁹ Dass diese Verlustanteile trotz der Einführung des § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG letztlich weiterhin abziehbar sein müssen, ist wohl unstrittig und ergibt sich auch daraus, dass der Verweis in § 20 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG sonst sinnentleert wäre.³⁰ Die Begründung dieses Ergebnisses durch die Einordnung der Verlustanteile als negative Einnahmen kann überzeugen. Man wird die unter § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG erfassten Einnahmen als Mischwert der Ergebnisse aus der stillen Gesellschaft der letzten Jahre aufzufassen haben. Die Norm qualifiziert also gerade den Ergebnisanteil, der positiv oder negativ sein kann, als Einnahme.³¹ Jedenfalls liegt es im Interesse des sachgerechten Ergebnisses nahe, das gesetzlich nicht festgeschriebene Institut der negativen Einnahmen auf diese Fallgruppe auszuweiten.³¹

Es zeigt sich damit, dass das Rechtsinstitut der negativen Einnahmen trotz systematischer Zweifel³³ nach wie vor – und im Bereich des § 20 EStG nach Einführung des Werbungskostenabzugsverbots sogar verstärkt – einen Anwendungsbereich hat.

II. Negativzinsen als Zinsen i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG

Für die Ausdehnung dieses Anwendungsbereiches auf negative Zinsen im Rahmen von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG spricht es vor allem, dass derlei negative Zinsen ebenso wie positive Zinsen unmittelbar unter den Besteuerungstatbestand des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG fallen. Dieser umfasst alle Zinsen im zivilrechtlichen Sinne (1.). Negativzinsen sind Zinsen im zivilrechtlichen Sinne (2.).

1. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG umfasst sämtliche Zinsen im zivilrechtlichen Sinne

Der Besteuerungstatbestand des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG dient in erster Linie der Besteuerung von Zinsen.³⁴ Ursprünglich waren Zinsen auch als ausdrückliches Tatbestandsmerkmal im Gesetzestext enthalten.³⁵ Durch die spätere Änderung dieses Wortlauts in „Erträge“³⁶ sollte es

einzig zu einer Erweiterung der Steuerbarkeit, keinesfalls zu deren Einschränkung kommen, d.h. Zinsen sollten weiterhin vollumfänglich umfasst sein.³⁷ Daraus ist zu schließen, dass der zivilrechtliche Zinsbegriff für § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG jedenfalls insoweit maßgeblich ist, als alles, was zivilrechtlich als Zins gilt, grds. auch unter § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu subsumieren ist.³⁸

2. Negative Einlagezinsen sind Zinsen im zivilrechtlichen Sinne

Im Zivilrecht wird die Diskussion der Zinsqualität negativer Nominalzinsen im Hinblick darauf geführt, ob zinsbezogene Normen auf sie Anwendung finden – z.B., ob in einem solchen Fall ein Einlagevertrag noch als Darlehen i.S.v. § 488 BGB angesehen werden kann.

Gegen ihre Zinseigenschaft wird zuvörderst die hergebrachte Zinsdefinition ins Feld geführt – danach sind Zinsen die nach der Laufzeit bemessene, gewinn- und umsatzunabhängige Vergütung für den Gebrauch eines auf Zeit überlassenen Kapitals.³⁹ Eine Vergütung könne aber schon nach

- 26 Ganz h.M., z.B. Weber-Grellet in: Schmidt, EStG, 35. Aufl. 2016, § 20 Rn. 145.
- 27 Jachmann, DStJG 34 (2011), 251, 268 f.; von Beckerath in: Kirchhof, EStG, 15. Aufl. 2016, § 20 Rn. 138.
- 28 So Kleinmanns, DStR 2009, 2359, 2361; Montag/Hey in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 22. Aufl. 2015, § 13 Rn. 104; Hamacher/Dahm in: Korn, EStG, § 20 Rn. 213, Stand 05/2016.
- 29 Rockoff/Weber, DStR 2010, 363 m.w.N., auch zur bereits vor 2009 vertretenen Gegenauffassung.
- 30 Dinkelbach, DB 2009, 870, 872.
- 31 Hamacher/Dahm in: Korn, EStG, § 20 Rn. 213, Stand 05/2016; Schlöter in: Littmann/Bitz/Pust, EStG, § 20 Rn. 525, Stand 08/2010.
- 32 Czisz/Krane, DStR 2010, 2226, 2229; im Einzelnen ebenso BMF v. 18.01.2016 - IV C 1-S 2252/08/10004:017 - BStBl. I 2016, 85 Rn. 4; Weber-Grellet in: Schmidt, EStG, 35. Aufl. 2016, § 20 Rn. 82; wohl auch Geurts in: Bordewin/Brandt, EStG, § 20 Rn. 277, Stand 10/2014; a.A. (teleologische Reduktion von § 20 Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 2 EStG): Intemann in: Hermann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, § 20 Rn. 142, Stand 02/2014; Jochum in: Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, EStG, § 20 Rn. C/4 104, K 42, Stand 03/2016.
- 33 Zusammenfassend Rockoff/Weber, DStR 2010, 363, 365 f.
- 34 Statt aller Jochum in: Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, EStG, § 20 Rn. C/7 18, Stand 03/2016; Jachmann/Lindenberg in: Lademann, EStG, § 20 Rn. 403, Stand 01/2011.
- 35 § 20 Abs. 1 Nr. 7 i. d. F. des StBereinG vom 14.12.1984.
- 36 StMBG vom 21.12.1993, BGBl. I 1993, 2310.
- 37 Buge in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, § 20 Rn. 290, Stand 06/2016.
- 38 Jochum in: Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, EStG, § 20 Rn. C/7 18, Stand 03/2016; vgl. auch BFH, Urt. v. 08.03.1984 - I R 31/80 Rn. 17 (zu § 8 Nr. 1 GewStG a.F.).
- 39 Grüneberg in: Palandt, BGB, 75. Aufl. 2016, § 246 Rn. 2 m.w.N.

allgemeinem Sprachgebrauch nicht negativ sein.⁴⁰ Dem ist zwar zuzustimmen. Es ist jedoch richtigerweise darauf hingewiesen worden, dass die obige Definition nicht dazu zwingt, dass die Vergütung vom Kapitalnehmer an den Kapitalgeber fließt – auch eine gezahlte Vergütung vom Kapitalgeber an den Kapitalnehmer ist sprachlich umfasst.⁴¹ Selbst wenn man dem nicht folgen wollte, muss die Zinsdefinition, die der Wortlaut des BGB nicht vorgibt, angesichts neuartiger wirtschaftlicher Phänomene wie lang anhaltender Niedrig- und Negativzinsphasen ggf. erweitert werden.⁴² Das Gesetz soll neue wirtschaftliche Entwicklungen nicht verhindern, sondern sich ihnen anpassen.⁴³

Weiter wurde eingewendet, negative Zinsen seien schlechterdings wirtschaftlich nicht vorstellbar – ein Kapitalgeber werde das Kapital in diesen Fällen stets lieber selbst behalten – und könnten deswegen auch nicht vom rechtlichen Zinsbegriff umfasst sein.⁴⁴ Diese Einschätzung ist inzwischen von der wirtschaftlichen Realität widerlegt worden. Banken haben mittlerweile ein beträchtliches finanzielles Interesse daran, Liquiditätsüberschüsse zu vermeiden. Denn angesichts der negativen Zinssätze sowohl für die Einlagefazilität der EZB als auch für kurzfristige Interbankenkredite⁴⁵ verursachen solche Überschüsse der Bank zwangsläufig Kosten.

Entscheidend für die Einbeziehung negativer Zinsen in den rechtlichen Zinsbegriff spricht der Grundsatz der Einheitlichkeit der (Zivil-)Rechtsordnung.⁴⁶ Der von der EZB festgesetzte Einlagezinssatz von aktuell -0,40 % wurde von dieser auf Grundlage ihrer Kompetenz zur Festsetzung der Leitzinssätze eingeführt,⁴⁷ was die europarechtliche Zulässigkeit eines negativen Zinses als Zins impliziert.⁴⁸ Zudem ist der einzige im BGB festgelegte Zinssatz – der Basiszinssatz gem. § 247 BGB – seit dem 01.01.2013 negativ.⁴⁹ Negative Zinsen sind nach alledem Zinsen im zivilrechtlichen Sinne und erfüllen als solche unmittelbar den Tatbestand des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.

III. Kein qualitativer Unterschied zwischen positiven und negativen Zinsen in wirtschaftlicher Hinsicht

Das Steuerrecht strebt grds. danach, Sachverhalte nach ihrem wirtschaftlichen Sinngehalt korrekt zu erfassen. Ausdruck dessen ist die wirtschaftliche Auslegung.⁵⁰ Sie wurzelt im Grundsatz der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit.⁵¹ Ziel der Auslegung muss es daher sein, wirtschaftlich gleiche Sachverhalte auch gleich zu erfassen.

Aus wirtschaftlicher Perspektive sind negative Zinsen nichts grundlegend anderes als positive Zinsen. Die Interessenlage bei Einlagegeschäften bleibt, unabhängig vom konkreten Zinsniveau, im Grundsatz dieselbe.⁵² Es erfolgt lediglich eine graduelle Verschiebung der beiderseitigen Interessen:

Die Bank hat vor allem ein Interesse an der Kapitalbeschaffung, um das Kapital für andere Bankgeschäfte wie die Vergabe von verzinsten Krediten gewinnbringend einzusetzen. Im Fall sehr niedriger Zinsen schwächt sich dieses Interesse zwar ab, da sehr viel Liquidität im Umlauf ist. Dennoch kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Annahme von Kundeneinlagen nach wie vor der Deckung des Finanzierungsbedarfs dient.⁵³ Das abnehmende Interesse der Bank an zusätzlichem Kapital zeigt sich zudem nicht erst ab Unterschreiten der Nulllinie, sondern bereits bei abnehmenden Zinsen im nominell positiven Bereich.

Dem einlegenden Kunden geht es im Regelfall darum, mit seinem Kapital einen positiven Ertrag in Form von Zinsen zu erzielen. Ebenso möchte er sein Geld sicher verwahrt wissen. Er spart sich Verwahr- und Transportkosten für Bargeldnoten, stellt je nach Ausgestaltung der Einlage die mobile Verfügbarkeit des Kapitals sicher und profitiert in begrenztem Umfang (bis 100.000 €, § 8 Abs. 1 EinSiG) vom Schutz der Bankeinlagensicherungssysteme.⁵⁴ Sowohl Gewinn- als auch Verwahraspekt spielen eine von Fall zu Fall unterschiedlich stark ausgeprägte Rolle.⁵⁵ Zwar tritt bei sehr niedrigen oder negativen Zinsen spiegelbildlich zum abnehmenden Interesse des Kapitalnehmers an der Kapital-

40 Becker, WM 2013, 1736, 1738; in diesem Sinne auch Omlor in: Staudinger, BGB, Neubearb. 2016, § 246 Rn. 42; Grothe in: BeckOK BGB, § 246 Rn. 1, Stand 05/2016.

41 Hingst/Neumann, BKR 2016, 95, 97.

42 Grundmann in: MünchKomm BGB, 7. Aufl. 2016, § 246 Rn. 3; Söbbling/von Bodungen, ZBB 2016, 39, 41; Langner/Müller, WM 2015, 1979, 1980.

43 Langner/Müller, WM 2015, 1979, 1980.

44 Becker, WM 2013, 1736, 1737 f.; Coen, NJW 2012, 3329, 3330.

45 Z.B. Eine-Woche-EURIBOR, derzeit (Stand 07.09.2016) ca. -0,38 %; aktueller Wert abrufbar unter <http://www.emmi-benchmarks.eu/euribor-org/about-euribor.html>.

46 So auch Hingst/Neumann, BKR 2016, 95, 97.

47 EZB-Pressemitteilung vom 10.03.2016 auf Grundlage von Art. 127 Abs. 2 erster Gedankenstrich AEUV, Art. 12.1 ESZB/EZB-Satzung, Einl. zu EZB/2014/60.

48 Langner/Müller, WM 2015, 1979, 1980, 1983; Hingst/Neumann, BKR 2016, 95, 97.

49 Bekanntmachung vom 28.12.2012, BAnz AT 31.12.2012 B8; vgl. auch Langner/Müller, WM 2015, 1979, 1980.

50 Auch: wirtschaftliche Betrachtungsweise; vgl. Seer in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 22. Aufl. 2015, § 1 Rn. 34; Englisch in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 22. Aufl. 2015, § 5 Rn. 70 ff.

51 Weber-Grellet in: Schmidt, EStG, 35. Aufl. 2016, § 2 Rn. 38.

52 Freitag in: Staudinger, BGB, Neubearb. 2015, § 488 Rn. 51a.

53 Freitag in: Staudinger, BGB, Neubearb. 2015, § 488 Rn. 51a.

54 Tröger, NJW 2015, 657, 658.

55 Zum stets vorhandenen Verwahrelement Söbbling/von Bodungen, ZBB 2016, 39, 41; Langner/Müller, WM 2015, 1979, 1980; Philipowski, MwStR 2014, 823, 824.

beschaffung das Verwahrinteresse des Kapitalgebers stärker hervor. Wiederum erfolgt dies jedoch nicht abrupt mit Unterschreiten der nominalen Nullgrenze, sondern graduell. Auch der Gewinnaspekt ist nicht verschwunden: Banken als Kapitalgeber können sich regelmäßig noch günstiger refinanzieren, sodass trotz zu zahlendem Negativzins eine Marge verbleibt, die folglich für die Bank Gewinn darstellt.⁵⁶ Derartiges ist zwar für private Kapitalgeber bisher nicht absehbar, für die Zukunft aber auch nicht auszuschließen.

Negative Zinsen heben sich daher nach ihrer wirtschaftlichen Qualität von positiven Zinsen nicht ab.⁵⁷ Sie unterscheiden sich von diesen lediglich in quantitativer Hinsicht. Kurz gesagt sind sie nichts anderes als besonders niedrige Zinsen. Der wirtschaftliche Unterschied zwischen Zinssätzen von 1,5 und 0,5 % ist identisch mit dem zwischen Zinssätzen von 0,5 % und -0,5 %. Die wirtschaftliche Betrachtungsweise spricht daher für eine einheitliche Erfassung positiver wie negativer Zinsen unter dem Einnahmetatbestand des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.

IV. Bilanzrechtliche Einordnung negativer Zinsen

Der bisherige Befund wird bestätigt durch einen vergleichenden Blick auf die bilanzrechtliche Diskussion darüber, wie von Banken gezahlte bzw. eingenommene Negativzinsen im Jahresabschluss auszuweisen sind. Die Frage wird nur bei Kreditinstituten i.S.v. § 1 Abs. 1 KWG virulent, da diese gem. § 1 Satz 1, § 2 Satz 1 RechKredV Zinserträge (§ 28 RechKredV) sowie Zinsaufwand (§ 29 RechKredV) in der Gewinn- und Verlustrechnung separat aufzuführen haben.⁵⁸

Der Ausweis eingenommener bzw. verausgabter Negativzinsen ist in den genannten Normen nicht ausdrücklich geregelt. Diskutiert werden vor allem zwei Varianten:⁵⁹

Ausweis als negative Komponente im Zinsertrag/-aufwand sowie Ausweis als Provisionsaufwand/-ertrag, also ähnlich einer Verwahrungsgebühr.

Die bislang fast einhellige Auffassung geht überzeugend von Ersterem aus. Hierfür spricht vor allem, dass negative Zinsen viele der Merkmale erfüllen, die §§ 28, 29 RechKredV dem Zinsertrag/-aufwand zuweisen. So haben gezahlte Negativzinsen eine unmittelbare Verbindung mit den in § 28 RechKredV genannten Aktivposten (z.B. Forderungen an Kunden, Forderungen an Kreditinstitute).⁶⁰ Auch stammen gezahlte Negativzinsen aus dem Bankgeschäft und ihre Höhe wird nach Zeitablauf bzw. der Höhe der Forderung berechnet.⁶¹ Eine Qualifizierung als Provisionsaufwand im Sinne einer Verwahrgebühr wird demgegenüber dem ökonomischen Sachverhalt nicht gerecht. Zum einen haben Banken, wie erwähnt, trotz zu zahlender Negativzinsen oft einen Gewinn in Form der Marge zu verzeichnen,

die bei noch günstigerer Refinanzierung entsteht.⁶² Zum anderen beabsichtigen aufnehmende Banken, die Negativzinsen verlangen, gerade nicht, als „Geldverwahranstalten“ einem neuen Geschäftsmodell nachzugehen. Vielmehr handelt es sich lediglich um eine Ausweichreaktion, um auf den durch die Niedrigzinspolitik der EZB verursachten allgemeinen Liquiditätsüberschuss zu reagieren.⁶³ Die Bank will hierdurch verhindern, durch marktuntypisch hohe Zinsen – und Zinsen ≥ 0 % sind in der derzeitigen Situation marktuntypisch hoch – in Liquidität „zu ertrinken“. Damit sprechen die besseren Argumente für einen Ausweis von der Bank vereinnahmter negativer Zinsen für die Geldaufnahme im Zinsaufwand und gezahlter negativer Zinsen für die Geldanlage im Zinsertrag.⁶⁴

Die beschriebene bilanzrechtliche Vorgehensweise bestätigt die unter III. beschriebene wirtschaftliche Gleichartigkeit positiver und negativer Zinsen und spricht dafür, im Fall negativer Verzinsung auch im Einkommensteuerrecht ausnahmsweise nominale Abflüsse als Einnahmen zu erfassen.

V. Einkünfteerzielungsabsicht

Auch im Rahmen von § 20 EStG ist das Vorliegen der Einkünfteerzielungsabsicht – im Bereich der Überschusseinkünfte auch Überschusserzielungsabsicht genannt⁶⁵ – Voraussetzung der Steuerbarkeit.⁶⁶ Zwar ist diese bei § 20 EStG i.d.R. anzunehmen, da tatsächliche Werbungskosten nicht abziehbar sind, § 20 Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 2 EStG, und ihr Überschuss nach h.M. daher die Einkünfteerzielungsabsicht auch nicht entfallen lässt.⁶⁷ Dies gilt jedoch dann nicht, wenn im konkreten Fall negative Einnahmen in Rede stehen. Denn sofern diesen in der prognostizierten Totalperiode keine ausreichenden positiven Einnah-

56 Freitag in: Staudinger, BGB, Neubearb. 2015, § 488 Rn. 51a; Söbbling/von Bodungen, ZBB 2016, 39, 41.

57 Vgl. Ernst, ZfPW 2015, 250, 251: „wirtschaftliches Kontinuum von Positivzinsen über Nullzinsen zu Negativzinsen“.

58 Hierzu allgemein IDW, Wirtschaftsprüfer Handbuch, Band 1, 14. Aufl. 2012, Kap. J, Rn. 255 ff., 283 ff.; Gaber, Bankbilanz nach HGB, 2014, S. 494 ff., 511 ff.; Weigel/Meyding-Metzger, IRZ 2015, 185, 187.

59 Kröger/Reislhuber, RdF 15, 311, 312.

60 Löw, Wpg 2015, 66, 67.

61 Löw, Wpg 2015, 66, 67.

62 Siehe oben unter C.III.

63 Löw, Wpg 2015, 66, 68 f.; zustimmend Weigel/Meyding-Metzger, IRZ 2015, 185, 189.

64 Weigel/Meyding-Metzger, IRZ 2015, 185, 189: „atypischer Sollposten im Zinsertrag“ bzw. „atypischer Habenposten im Zinsaufwand“.

65 Bspw. BFH, Urt. v. 30.03.1999 - VIII R 70/96; von Beckerath in: Kirchhof, EStG, 15. Aufl. 2016, § 20 Rn. 8.

66 Statt aller Weber-Grellet in: Schmidt, EStG, 35. Aufl. 2016, § 20 Rn. 12.

67 BMF v. 18.01.2016 - IV C 1-S 2252/08/10004:017 - BStBl. I 2016, 85 Rn. 125; Ratschow in: Blümich, EStG/KStG/GewStG, 132. Aufl. 2016, § 20 EStG Rn. 45.

men gegenüberstehen, fehlt es am Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Insofern wird im Bereich von § 20 EStG auch von einem erforderlichen positiven Saldo der positiven über die negativen Einnahmen gesprochen.⁶⁸

Die Einkünfteerzielungsabsicht ist dabei für jede einzelne Kapitalanlage separat festzustellen.⁶⁹ Maßgeblich ist im Rahmen von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG daher die jeweilige Kapitalforderung.⁷⁰ Der Prognosezeitraum richtet sich nach dem Anlagehorizont der jeweiligen Forderung, der objektiv beschränkt sein kann (insbesondere im Fall feststehender Anlagezeiträume) und sich ansonsten nach der subjektiven Anlagestrategie des Anlegers richtet.⁷¹

1. Einlagen mit Gleitzins- oder Zinsanpassungsklauseln

Erzielt der Steuerpflichtige mit einer Bankeinlage in einem Veranlagungszeitraum einen Verlust infolge negativer Zinsen, die auf einer Gleitzins- oder Zinsanpassungsklausel⁷² beruhen, spricht viel für eine positive Totalgewinnprognose. Denn im Fall eines veränderten Zinsumfeldes kann sich der Zins im selben Einlagegeschäft wieder ins Positive wenden, womit zukünftige Einnahmen aus der Kapitalforderung realistisch sind. Etwas anderes könnte gelten, wenn z.B. aufgrund eines feststehenden kurzen Prognosezeitraums wie bei Zwei- oder Drei-Jahres-Festgeldern mit einer positiven Verzinsung nicht mehr zu rechnen ist. Ebenfalls kann die Prognose negativ ausfallen, wenn sich die negativen Zinsen über mehrere Jahre verfestigen sollten und von einer baldigen, die angelaufenen Verluste ausgleichenden positiven Verzinsung innerhalb des Prognosezeitraums vorerst nicht mehr ausgegangen werden kann.⁷³

2. Einlagen mit festem negativem Zinssatz

Einlagen mit festem negativem Zinssatz unterscheiden sich hiervon dadurch, dass eine Einnahmeerzielung bei diesen ausgeschlossen ist. Um das Kapital von einer fest negativ verzinslichen Einlage in einem veränderten Zinsumfeld wieder gewinnbringend einzusetzen, wird der Einleger regelmäßig eine neue Forderung zu begründen haben. Aufgrund der separaten Betrachtung der einzelnen Kapitalforderungen ist Letztere in die Überschussprognose nicht einzubeziehen. Die Gewinnprognose im Rahmen von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG für fest negativ verzinsliche Einlagen wird daher wohl in aller Regel negativ ausfallen.

C. Zusammenfassung und Ausblick

Nach vorläufiger Einschätzung sprechen die besseren Argumente dafür, negative Einlagezinsen beim Privateinleger

als negative Einnahmen aus § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu behandeln. Sie sind demnach vorbehaltlich der im Einzelfall zu prüfenden Einkünfteerzielungsabsicht (B.V.) steuerlich abziehbar. Es dürfte sich entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung nicht um Werbungskosten im Sinne einer „Art Verwahr- oder Einlagegebühr“ handeln.⁷⁴ Hierfür streiten die folgenden Gesichtspunkte:

- Negative Einlagezinsen sind Zinsen im zivilrechtlichen Sinne und damit unmittelbar unter den Einnahmetatbestand des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu subsumieren (B.II.).
- Sie weisen aus wirtschaftlicher Sicht eine qualitative Identität mit positiven Zinsen auf (B.III.).
- Auch bilanzrechtlich sind sie in den Jahresabschlüssen der Kreditinstitute richtigerweise als negativer Posten im Zinsertrag zu erfassen (B.IV.).

Die Problematik negativer Zinsen wird auch in nächster Zeit nicht nur Wirtschaft und Politik, sondern auch den Rechtsanwender weiter beschäftigen. Zahlreiche Fragen sind allein im Steuerrecht ungeklärt. So ist über die hier angerissene Problematik hinaus etwa die investmentsteuerliche wie auch die abkommensrechtliche Behandlung noch weitgehend offen.⁷⁵ Weiterhin kann sogar die Frage praxisrelevant werden, ob Privatkunden, die von Banken Darlehen mit negativem Zinssatz erhalten,⁷⁶ die dadurch vereinnahmten Negativzinsen versteuern müssen. In Dänemark und Spanien soll es derlei Fälle bereits gegeben haben.⁷⁷ Die neue Zinswelt bleibt also spannend.

68 Haisch/Krampe, DStR 2011, 2178, 2182.

69 BFH, Urt. v. 19.11.2014 - VIII R 23/11 Rn. 74 m.w.N.; Schlotter in: Littmann/Bitz/Pust, EStG, § 20 Rn. 22, Stand 05/2011; Haisch/Krampe, DStR 2011, 2178, 2180.

70 Weber-Grellet in: Schmidt, EStG, 35. Aufl. 2016, § 20 Rn. 11.

71 Haisch/Krampe, DStR 2011, 2178, 2180.

72 Hierzu z.B. Berger in: MünchKomm BGB, 6. Aufl. 2016, § 488 Rn. 171 ff.

73 Zu einem anderen Ergebnis kämen wohl Haisch/Krampe, DStR 2011, 2178, 2182, die die theoretische Möglichkeit eines steuerbaren Überschusses genügen lassen.

74 So auch Anzinger, DStR 2016, 1766, 1773, der indes erwägt, Negativzinsen unter den Tatbestand des § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG zu fassen.

75 Erste Einschätzungen bei Patzner/Joch, BB 2015, 221, 223 ff.

76 Hierzu aus zivilrechtlicher Sicht Söbbing/von Bodungen, ZBB 2016, 39.

77 „Wie wir bald mit Schulden Geld verdienen könnten“, welt.de vom 24.04.2015, <http://www.welt.de/139996998>.